

**Gemeinde Hurlach**

**Begründung zum**

**Bebauungsplan**  
**mit integriertem Grünordnungsplan**  
**„Photovoltaikanlage Obere Kolonie“**



- Vorhabens-  
träger** : **Solarparc AG**  
Poppelsdorfer Allee 64  
53115 Bonn
- Auftragnehmer  
und Verfasser** : **LARS consult GmbH**  
**Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung**  
Bahnhofstraße 20  
87700 Memmingen  
Tel.: 08331/ 4904-0  
Fax.: 08331/ 4904-20  
Email: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)  
[www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)
- Dipl. Geogr. Bernd Munz  
Alex Semler, Dipl.-Ing. (FH)
- Verfahren** : **Gemeinde Hurlach**  
Verwaltungsgemeinschaft Igling  
Unterriglinger Str. 37  
86859 Igling
- Gegenstand** : **Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan**  
**„Photovoltaikanlage Obere Kolonie“**
- Ort, Datum** : Memmingen, 01.10.2007

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass / Abgrenzung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Vorbemerkungen .....	1
1.2	Abgrenzung .....	1
<b>2</b>	<b>Bestand</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Übergeordnete und begleitende Planung</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Planung</b> .....	<b>3</b>
4.1	Ziel des Bebauungsplans .....	3
4.2	Bodenverhältnisse.....	4
4.3	Erschließung .....	4
4.4	Bebauung .....	4
4.4.1	Allgemeines .....	4
4.4.2	Art der Bebauung.....	4
4.4.3	Wartung und Pflege .....	5
4.5	Ver- und Entsorgung .....	6
4.6	Bodenversiegelung und Oberflächenwasser.....	6
4.7	Immissionen / Emissionen.....	6
4.8	Bodendenkmäler.....	6
<b>5</b>	<b>Grünplanung</b> .....	<b>6</b>
5.1	Grünordnerisches Konzept .....	6
5.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	7
<b>6</b>	<b>Flächenbilanz</b> .....	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Verfahrensvermerke</b> .....	<b>9</b>

## Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Umweltbericht

## **1 Anlass / Abgrenzung**

### **1.1 Vorbemerkungen**

Die Solarparc AG, Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn plant im südöstlich Gemeindegebiet von Hurlach auf ausschließlich ackerbaulich genutzten Flächen die Errichtung einer Freiflächen-Solarstromanlage mit einer Leistung von ca. 4 MW. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Obere Kolonie“ sowie die Einleitung einer Flächennutzungsplanänderung soll das Baurecht für das Vorhaben geschaffen werden.

Nach § 2a BauGB ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Bauleitplanung der Begründung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser ist als Anlage 1 Teil der Begründung.

### **1.2 Abgrenzung**

Das Projektgebiet liegt im Süden des Gemeindegebiets von Hurlach auf den Flurnummern 1347/11, 1481, 1481/2, 1481/3 (Teilfläche), 1481/7 – 1481/11, 1485, 1486, 1487, 1488 und sowie 1489, 1490 und 1491 (Teilflächen; für die Erschließungsstraße) und besitzt eine Gesamtfläche von ca. 12,74 ha. Der Geltungsbereich befindet sich auf ackerbaulich genutzten Flächen im Außenbereich außerhalb zusammenhängender Siedlungseinheiten.

Die Ausgleichsflächen für Natur und Landschaft liegen innerhalb des Geltungsbereiches und nehmen eine Fläche von ca. 0,8 ha ein.

## **2 Bestand**

Der Geltungsbereich wird im Westen von der Bundesstraße B 17 bzw. einer in diesem Bereich stockenden Einzelbaumreihe und im Osten von einer Hangkante begrenzt, auf der Magerrasenflächen, Altgrasbestände und Gehölzbiotope bestehen, die größtenteils in der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfasst sind. Im Norden grenzen Ackerflächen (nordwestlicher Bereich) sowie eine ehemalige Kiesgrube mit unterschiedlicher Habitat-ausstattung an den Geltungsbereich an (u. a. Gewässer, Kalkmagerrasen, unterschiedliche Sukzessionsstadien, Gehölzbestände etc., größtenteils ebenfalls im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Bayern aufgenommen). Im Südosten stockt eine Hecke mit einigen dominanten Eichen, die an den Geltungsbereich südwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als Intensivgrünland genutzt. Dagegen wird die gesamte für die Nutzung als Solarpark vorgesehene Fläche ackerbaulich genutzt.

Es grenzen folgende Nutzungen an:

Im Osten des Geltungsbereichs ist ein ca. 10 m breiter Bereich Bestandteil eines Förderprogramms für Ackerrandstreifen. Demnach werden die unmittelbar an die Magerrasen- und Gehölzbiotope entlang der Hangkante angrenzenden Ackerflächen nur in extensiverer Form ackerbaulich genutzt (z.B. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel etc.).

Es grenzen folgende Nutzungen an:

- Im Osten: Gehölzgruppe im Nordosten (Böschungsbereiche mit markanten Eichen und einer Gehölzgruppe); Wiesenweg entlang Lechleitenhang im Südosten; Magerrasenbereiche entlang der gesamten östlichen Abgrenzung
- Im Süden: Im Südosten Gehölzgruppe mit markanter Eiche, ansonsten Wiesennutzung
- Im Westen: B 17 mit Radweg; entlang Radweg Baumreihe mit ca. 11 m hohen Bäumen
- Im Norden: Ackernutzung und dominante Gehölzgruppe mit Eichen, im Nordosten ehemaliger Kiesabbaubereich

### 3 Übergeordnete und begleitende Planung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Hurlach weist für das Plangebiet landwirtschaftliche Nutzflächen aus. Im nördlichen Teil ist in geringem Umfang eine Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgt die Anpassung des Flächennutzungsplanes in einem eigenen Verfahren (§. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan).

Der nördliche Teil des Bebauungsplangebietes befand sich gemäß Vorentwurf innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lechtal Nord“. In der vorliegenden Planfassung wird auf die Ausweisung eines Sondergebietes im Bereich des Landschaftsschutzgebietes verzichtet.

Für das Plangebiet sind weder im gültigen Landesentwicklungsprogramm Bayern noch im Regionalplan vertiefte räumlich spezifizierte inhaltliche Aussagen getroffen worden. Im Osten grenzt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet sowie ein regionaler Grünzug an.

Im Arten und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Landsberg am Lech werden eine Vielzahl naturschutzfachlicher Zielvorgaben, die das Umfeld des Projektgebietes betreffen, formuliert. Nachfolgend werden die für die vom Projektgebiet eingenommene Fläche wesentlichen Sachverhalte zusammenfassend dargestellt (Auszug):

- Erhalt der Heidewiesenreste und der großflächigen Heidelandschaften, Wiederherstellung eines Heidewiesenverbundes.
- Erhalt und Ausdehnung von Kalkmagerrasen und lichten Kiefern-Trockenwäldern als wesentliche Elemente der „Artenbrücke Lechtal“, Verknüpfung mit Lichtungen, Säumen und Dämmen zu einem Offenland-Verbund, der früher den Auencharakter mitbestimmt hat.

Insbesondere für die im Osten des Geltungsbereiches entlang der Hangkante vorkommenden Trocken- und Magerstandorte werde folgende fachlichen Vorgaben getroffen (Auszug):

- Fortsetzung bzw. Durchführung von Pflege- und Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt und zur Wiederausdehnung der Heiderestflächen, vorrangig auf den landesweit und überregional bedeutsamen Flächen.
- Reaktivierung der Terrassenkanten als wesentliche Elemente der Artenbrücke Lechtal.
- Rückführung und Aushagerung von Wirtschaftsgrünland und Ackerland zu magerrasenartigen Beständen auf den durchlässigen Schotterböden des Lechfeldes, insbesondere im Umfeld von Heideresten sowie innerhalb 20 m breiter Saumzonen am Auwaldrand.
- Ausweisung bzw. Schaffung von Pufferflächen (Mindestbreite je nach örtlicher Situation 10 – 50 m) um alle Trocken- und Halbtrockenrasen, ehemaligen Hutungen, bodensaure Magerrasen und Magerrasenkomplexe. Diese Zonen können als extensiv genutztes Grünland, langfristig auch zur Erweiterung der Magerrasenfläche dienen.

Eine Berücksichtigung und Konkretisierung dieser grundsätzlichen Zielaussagen des ABSP erfolgt im Rahmen der Ausgleichsflächenkonzeption des Bebauungsplan-Vorentwurfs (vgl. auch Kap. 4.2 des Umweltberichts). Dieser Hangbereich ist zudem Biotopkartiert und als FFH-gebiet ausgewiesen.

## **4 Planung**

### **4.1 Ziel des Bebauungsplans**

Im Rahmen des Klima-Umwelt-Programms (Klimaschutz) des Bundesumweltministeriums, in dem u. a. die Nutzung regenerativer Energien gefördert wird, soll eine Photovoltaik-Freilandanlage auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen installiert werden. Da sich die Anlage vor allem visuell auf das Landschaftsbild auswirkt, wird großer Wert auf eine naturnahe Randeingrünung sowie die Stärkung des Trockenrasenverbundes am östlichen Rand des Bebauungsplangebietes gelegt. Die Anlage soll eine Leistung von ca. 4 MW erzeugen.

## **4.2 Bodenverhältnisse**

Die Anlage wird auf einer ackerbaulich intensiv genutzten Fläche errichtet. Entsprechend den Aussagen des Landschaftsplans der Gemeinde Hurlach sowie der Standortkundlichen Bodenkarte von Bayern, Maßstab 1:50.000 liegen im Projektgebiet überwiegend flachgründige, lehmige Schotterböden vor (Pararendzina aus carbonatreichem Schotter mit Flußmergeldecke). Diese für die postglazialen Terrassen des Lechtals typischen Böden sind an der Oberfläche schwach kiesig, sandig-tonig oder tonig-lehmig ausgebildet und von sandigen, schwach schluffigen Kiesen unterlagert.

Altlasten sind nicht bekannt.

## **4.3 Erschließung**

Die Solaranlage wird über die bestehende Straße, die zur Kläranlage führt, erschlossen. Dieser mündet im Westen in die B17. Entlang dieses Weges verläuft auch ein Kabel der Lechelektrizitätswerke, über das die Einspeisung des erzeugten Stroms in das übergeordnete Netz erfolgen soll. Von diesem Verbindungsweg wird ein Erschließungsweg an das nordwestliche Eck des Projektgebietes geführt. Über diesen Weg verläuft sowohl die verkehrliche Erschließung als auch die Anbindung der elektrischen Leitungen.

## **4.4 Bebauung**

### **4.4.1 Allgemeines**

Da der Bebauungsplan konkret für den Bau einer Photovoltaik-Freilandanlage ausgelegt ist, beschränken sich die baulichen Festsetzungen auf den Bereich für die Aufstellung der Modulreihen, der notwendigen Betriebsgebäude, die Erschließung sowie den grünordnerischen Maßnahmen. Besonderer Wert wird innerhalb der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zum Aufbau einer naturnahen Randeingrünung sowie die Herstellung von mageren Rohbodenstandorten in Anlehnung an die regional bedeutsamen Lechleiten gelegt.

### **4.4.2 Art der Bebauung**

Die Aufstellung von Solarmodulen ist auf einer Fläche von ca. 10 ha vorgesehen (inkl. Flächen für die innere Erschließung).

Die PV-Solaranlage wird als Sonderbaufläche festgesetzt. Sie soll eine Nennleistung von ca. 4 MW erzeugen. Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um eine Reihenaufständigung von mono- und polykristallinen Moduleinheiten, die im Rahmen hochtech-

nologischer Herstellungsprozesse aus Siliziumscheiben die Sonneneinstrahlung in elektrischen Strom verwandeln, der dann direkt in das Netz der LEW eingespeist wird. Die Solarscheiben werden mit einer Anti-Reflexionsschicht hergestellt, die einerseits Blendwirkungen minimiert und andererseits einen höheren Wirkungsgrad zulässt.

Die Modulelemente werden in Reihen über Erdschraubanker direkt im Untergrund befestigt. Dadurch ist weder das Einbringen von Rammpfählen noch von Streifenfundamenten notwendig. Damit entstehen durch die Anlage ausschließlich geringfügige Versiegelungen im Bereich der Flächen für die notwendigen Betriebsgebäude.

Es sind maximal 5 Betriebsgebäude mit einer Abmessung von 9 x 3,5 m zulässig, die Höhe ist auf maximal 3,5 m inklusive Dach beschränkt. Das Dach ist als Flachdach oder als Pultdach mit flacher Neigung zulässig. Damit ist gewährleistet, dass die Betriebsgebäude nicht höher als die Module selbst sind.

Die Module werden direkt nach Süden ausgerichtet. Mit der Beschränkung der max. Höhe der Modulreihen über Gelände auf max. 3,5 m wird die optische Wirkung im Landschaftsbild minimiert. Sowohl aus technischen als auch aus Gründen der Verschattung ist ein Mindestabstand zwischen den Modulreihen erforderlich, der jedoch 6 m nicht übersteigt. Das Gelände innerhalb der Modulreihen bleibt als extensive Grünfläche erhalten.

Die Einspeisung des Solarstroms erfolgt an der nördlich in Ost-West-Richtung verlaufenden Erdleitung der LEW. Diese Leitung liegt entlang der Straße, die die B 17 mit der Kläranlage verbindet. Weitere Ver- und Entsorgungseinrichtungen zum Betrieb der PV-Anlage sind nicht erforderlich. Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Umzäunung der Anlage erforderlich. Die Art der Zaunführung und die Zaunart werden so festgesetzt, dass eine bestmögliche Integration in das Landschaftsbild sowie eine ausreichende Durchlässigkeit für Kleintiere gewahrt werden kann.

#### **4.4.3   Wartung und Pflege**

Die gesamte Fläche des Sondergebietes wird extensiv mit Schaf- und Ziegenbeweidung gepflegt. Nach Bedarf wird eine Entbuschung der Ruderalvegetation durchgeführt. Der Einsatz von Dünger oder sonstigen chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt. Innerhalb der neu angelegten Gehölzflächen wird eine entsprechende Entwicklungspflege durch Freischneiden der Gehölze durchgeführt. Periodisch werden vor Ort Inspektions- und Wartungsarbeiten durchgeführt.



#### **4.5 Ver- und Entsorgung**

Eine Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Gas ist durch die festgesetzte Nutzung des Grundstückes nicht erforderlich. Die elektrischen Leitungen innerhalb des Grundstückes und der Einspeisungsleitung in die Erdleitung der LEW werden ebenfalls als Erdleitungen verlegt. Die Erdleitung der LEW verläuft entlang der Straße, die die B 17 mit der Kläranlage verbindet. An der nordöstlichen Ecke des Projektgebietes wird ein Erschließungsweg angelegt, der sowohl der verkehrlichen Erschließung dient als auch der Anbindung des Erdkabels an das regionale Leitungsnetz der LEW.

#### **4.6 Bodenversiegelung und Oberflächenwasser**

Bodenversiegelungen mit Ausnahme im Bereich der Betriebsgebäude finden nicht statt. Die Versiegelung beschränkt sich auf den unmittelbaren Umgriff der maximal fünf Betriebsgebäude (Grundfläche ca. 3,5 x 9 m) und kann durch den geringfügigen Anteil an der Gesamtfläche somit vernachlässigt werden. Insofern kann das Oberflächenwasser, wie bisher auf dem Grundstück oder den umliegenden Flächen versickert werden.

#### **4.7 Immissionen / Emissionen**

Relevante Lärm- oder Stoffemissionen werden durch das Vorhaben nicht verursacht. Immissionen der nahegelegenen B 17 bzw. aus der landwirtschaftlichen Nutzung sind durch den Vorhabensträger zu dulden.

#### **4.8 Bodendenkmäler**

Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Es wird jedoch auf die allgemeine Meldepflicht von unerwarteten Bodenfunden nach § 8 DSchG verwiesen.

### **5 Grünplanung**

#### **5.1 Grünordnerisches Konzept**

Die Festlegung der Art und des Umfangs der erforderlichen Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der sonstigen Grünordnung fanden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Landsberg am Lech statt. Zur Berechnung des Umfangs der Ausgleichsflächenerfordernis sowie der Gestaltung der Ausgleichsflächen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Die Grundzüge der Grünordnung sind:

- Weitgehender Verzicht der Bodenversiegelung im Plangebiet (Ausnahme notwendige Betriebsgebäude)
- Aufbau einer wirksamen und naturnahen Randeingrünung unter Berücksichtigung der Vermeidung ungünstiger Verschattungsbereiche für die Modulreihen. Dazu wurden 2 Gehölztypen (Typ 1- Baumhecke, Typ 2- niedrige Strauchhecke) festgesetzt.
- Schaffung von mageren Rohbodenstandorten mit Kiesauflage zur Entwicklung von Ruderalvegetation im Randbereich zur Aufwertung der Lechleiten-Standorte, sowie die Entwicklung von artenreichen, extensiven Wiesenflächen.
- Schutz des angrenzenden Gehölzbestandes, insbesondere der markanten Eichen nordwestlich des Plangebietes oberhalb der Hangleite sowie südlich des Plangebietes

## **5.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Der überwiegende Anteil innerhalb des Plangebietes wird intensiv ackerbaulich genutzt. Durch die vorgesehene Bebauung entsteht gegenüber der künftigen Folgenutzung ein Eingriff in Natur und Landschaft.

Nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist im Bebauungsplanverfahren die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, der in der 2. erweiterten Auflage Januar 2003 vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen herausgegeben wurde. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei vorliegenden Projekt kaum versiegelte Bereiche entstehen und somit gem. Leitfaden kaum eine Ausgleichsflächenerfordernis geboten wäre. Die Ausgleichsflächenerfordernis resultiert im vorliegenden Fall v. a. aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes. Deshalb erfolgte in vorliegendem Fall die Berechnung und Ausweisung der Ausgleichsflächen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde in Landsberg.

Die detaillierte Ermittlung der Ausgleichsflächenerfordernis sowie die Gestaltung der Ausgleichsflächen erfolgt in Kap. 4.2 des Umweltberichts. Sie stellt sich wie folgt dar:

Die Gestaltung der Ausgleichsflächen erfolgt zusammen mit den grünordnerischen Maßnahmen. An den Randbereichen der Modulflächen werden vor allem entlang der oberen Hangeite im Osten Rohbodenflächen durch Abtrag des Oberbodens hergestellt. Der Oberboden wird großflächig auf den bisherigen Ackerbereichen aufgebracht. Im Südosten wird die Nutzung der Ackerfläche extensiviert, so dass sich langfristig extensives Grünland entwickeln kann. Diese Maßnahmen nehmen eine Fläche von 7.900 m<sup>2</sup> ein. Auf 6.600 m<sup>2</sup> wird der Oberboden abgeschoben, auf 1.260 m<sup>2</sup> erfolgt die Extensivierung ohne Oberbodenabtrag.

Die Randbepflanzung mit dornreichen Hecken dient zum einen der Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild, zum anderen entstehen vielfältige Teillebensräume vor allem für die Avifauna. Die Pflege der Flächen erfolgt extensiv mit Schaf- und Ziegenbeweidung. Nach Bedarf ist eine Entbuschung der Rohbodenflächen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Damit ist der Ausgleich nach dem Naturschutzgesetz vollständig erbracht.

## 6 Flächenbilanz

Das Bebauungsplangebiet gliedert sich wie folgt auf:

Tabelle 1: Flächenbilanz

Flächenfestsetzungen	Fläche ca.	Anteil
Aufstellfläche Modulreihen (extensive Wiesenfläche)	91.090 m <sup>2</sup>	71,5 %
Max. fünf Betriebsgebäude	160 m <sup>2</sup>	0,1 %
Zufahrt zum Sondergebiet im Norden des Projektgebietes	1.130 m <sup>2</sup>	0,9 %
Innere sowie seitliche Erschließung des Projektgebietes	9.480 m <sup>2</sup>	7,4 %
Interne Ausgleichsfläche (Rohbodenstandorte mit Abtrag Oberboden)	6.640 m <sup>2</sup>	5,2 %
Interne Ausgleichsfläche (Extensive Wiese ohne Abtrag Oberboden)	1.260 m <sup>2</sup>	1,0 %
Flächen zur Eingrünung (Pflanzung von Hecken)	2.420 m <sup>2</sup>	2,0 %
Sonstiges privates Grün, landwirtschaftliche Nutzflächen	15.090 m <sup>2</sup>	11,9 %
<b>Gesamtfläche</b>	<b>127.400 m<sup>2</sup></b>	<b>100,00 %</b>

## 7 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) S. 1 BauGB	am 20.03.2007
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB	am 16.05.2007
1. Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB	vom 21.05.2007 bis 22.06.2007
2. Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB	vom 23.07.2007 bis 24.08.2007
Bekanntmachung der Entwurfsauslegung nach § 3 (2) BauGB bei der Gemeindeverwaltung	am 12.07.2007
Öffentliche Auslegung des Entwurfs vom 03.07.2007 nach § 3 (2) BauGB	vom 23.07.2007 bis 24.08.2007
Satzungsbeschluss über die Entwurfsfassung vom 03.07.2007 in der Gemeinderatssitzung	am 25.09.2007
Bestätigung der Verfahrensvermerke	Hurlach, <u>8.10.2007</u>  ..... (1. Bürgermeister Böhme)
Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten Der Textteil und der zeichnerische Teil bilden eine Einheit und stimmen mit dem Inhalt des Satzungsbeschlusses überein. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wird seit diesem Tag zu den Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB ist hingewiesen worden.	am <u>12. Dezember 2007</u> Hurlach, <u>12. Dez 2007</u>  ..... (1. Bürgermeister Böhme)
Planer: LARS consult GmbH, Memmingen	Memmingen, <u>01.10.2007</u> ...  ..... (Unterschrift)

Aufgestellt:

Planer: LARS consult GmbH, Memmingen

  
.....

(Unterschrift)